

Eigentumsvorbehalt weltweit

Rechtliche Praxis in 32 Ländern

herausgegeben von
Prof. Dr. Burghard Piltz und der
CBBL Cross Border Business Law AG

Verlag:

Mendel Verlag GmbH & Co. KG
Wasserstr. 223, 44799 Bochum, Deutschland
Tel.: +49 2302 202930
Fax: +49 2302 2029311
E-Mail: info@mendel-verlag.de
Internet: www.mendel-verlag.de

Satz & Layout:

Mendel Verlag, Bochum

ISBN: 978-3-943011-69-2

Alle Angaben ohne Gewähr. Alle Rechte vorbehalten.
Vervielfältigungen jeglicher Art sind nur nach Genehmigung
durch den Verlag erlaubt.

© Mendel Verlag GmbH & Co. KG, 2022

Vorwort

Die Erfahrung im grenzüberschreitenden Geschäftsverkehr zeigt, dass die Absicherung der Kaufpreisforderung auch und gerade bei internationalen Geschäften für Exporteure aus Deutschland, Österreich und der Schweiz eine wichtige Rolle spielt.

Die Rechtsanwälte des weltweiten CBBL-Netzwerks deutschsprachiger Wirtschaftsanwälte im Ausland werden regelmäßig mit der Frage konfrontiert, ob auch bei einer Lieferung von Waren ins Ausland das Eigentum bis zur Kaufpreisforderung vorbehalten werden kann und ob entsprechende vertragliche Klauseln, die für das Inlandsgeschäft bereits bestehen, im Auslandsgeschäft ebenfalls Gültigkeit haben.

Die Beiträge in diesem Buch, die ganz überwiegend von CBBL-Partnerkanzleien verfasst wurden, stellen dar, welche Unterschiede zwischen dem vertrauten Rechtsinstitut des Eigentumsvorbehalts nach deutschem Recht und den möglichen Sicherungsmitteln der jeweiligen ausländischen Rechtsordnung bestehen. Ziel eines jeden Lieferanten, der Waren ins Ausland liefert, ist es, Sicherungsabreden so zu formulieren, dass die entsprechenden Sicherungsmittel in den Staaten, in denen sich die Waren während und nach der Vertragsausführung befinden, rechtsgültig sind und durchgesetzt werden können.

Gerade bei der grenzüberschreitenden Durchsetzung von Ansprüchen aus dinglichen Sicherungsmitteln (z.B. aus Eigentumsvorbehalt) kann es zu unerwarteten Fallstricken kommen, die nur antizipieren und umgehen kann, wer sich über die lokalen Gepflogenheiten im jeweiligen Ausland kundig gemacht hat.

Den in 60 Ländern weltweit sitzenden CBBL-Partnerkanzleien ist es ein besonderes Anliegen, ihre Mandanten im Rahmen der Beratung rechtlich und kulturell auf vertrautem Terrain abzuholen und auf dieser Grundlage die Unterschiede zu Recht und Praxis der jeweiligen ausländischen Rechtsordnung darzustellen. Mit dieser buchstäblich „grenzüberschreitenden Beratung“ möchte CBBL zum guten Gelingen der Auslandsaktivitäten ihrer Mandanten beitragen.

Wir danken Herrn Prof. Dr. Burghard Piltz für die Idee und die Initiative zu diesem Buch sowie für das engagierte und sorgfältige Lektorat. Dem Mendel Verlag, namentlich Frau Anna Gayk, danken wir ebenfalls für die gute Zusammenarbeit. Schließlich danken wir allen Autoren für ihre praxisorientierten Beiträge sowie für ihr persönliches Engagement, das ganz wesentlich zum Gelingen dieses Buches beigetragen hat. Besonderer Dank gilt unter den Autoren den Kollegen aus Österreich (DORDA Rechtsanwälte in Wien) sowie aus Estland und Litauen

(bnt attorneys in CEE in Tallinn und Vilnius), die zwar nicht dem CBBL-Netzwerk angehören, aber ebenfalls grenzüberschreitend beraten und sich freundlicherweise dem Projekt angeschlossen haben.

Mainz, im Juni 2022

Dorothee Stumpf, LL.M.
Legal Counsel, Leiterin der CBBL-Geschäftsstelle
www.cbbl-lawyers.de

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	5
Inhaltsverzeichnis	7
Abkürzungsverzeichnis	9
Autoren	11
Einführung	17
Länderberichte	21
Australien	21
Belgien.....	35
Brasilien	47
China	59
Dänemark	71
England und Wales	89
Estland.....	103
Frankreich	111
Griechenland	125
Italien	139
Kanada	153
Litauen	165
Luxemburg.....	179
Mexiko	189
Niederlande	197
Norwegen	213
Österreich	229
Polen	241
Rumänien.....	259
Russland	273
Schweden	283
Schweiz	295
Serbien	307
Singapur	319
Slowakei	337
Slowenien	347

Spanien	361
Taiwan	377
Thailand	389
Tschechien.....	399
Ungarn	411
Vereinigte Staaten von Amerika (USA)	421

Abkürzungsverzeichnis

AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
CBBL	Cross Border Business Lawyers
CISG	UN-Kaufrecht (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf; United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods)
InsO	Insolvenzordnung
PMSI	Purchase Money Security Interest
PPSA	Personal Property Securities Act
Rom I-VO	Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.6.2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht
RoT	Retention of Title
ZGB	Zivilgesetzbuch
ZPO	Zivilprozessordnung

Einführung

Prof. Dr. Burghard Piltz

Der Eigentumsvorbehalt ist ein in Deutschland ganz gängiges Instrument, mit dem der Verkäufer seinen Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises für gelieferte, aber nicht oder jedenfalls noch nicht vollständig bezahlte Ware absichert. Ein Blick in die von deutschen Unternehmen eingesetzten Allgemeinen Geschäfts- oder Verkaufsbedingungen belegt, dass praktisch alle Verkäufe von einem Eigentumsvorbehalt flankiert werden. Der Eigentumsvorbehalt ist eines der wichtigsten Kreditsicherungsmittel und im deutschen Recht in § 449 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) geregelt.

Wenn der Käufer seinen Zahlungspflichten für die gelieferte Ware nicht vereinbarungsgemäß nachkommt, kann der Verkäufer i.d.R. Schadensersatz geltend machen und unter bestimmten Voraussetzungen auch vom Kaufvertrag zurücktreten mit der Folge, dass der Käufer die bereits gelieferte Ware an den Verkäufer zurückgeben muss. Solche Ansprüche nützen dem Verkäufer aber wenig, wenn der Käufer insolvent wird, denn in Insolvenzverfahren werden vertragliche Ansprüche gewöhnlich lediglich zu einem Bruchteil erfüllt. Ferner läuft der Verkäufer ein Risiko, wenn ein Dritter die Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Käufers betreibt. In beiden Situationen ist die Position des Verkäufers ungleich besser, wenn er nicht nur auf seine kaufvertraglichen Zahlungs-, Schadensersatz- oder Rückforderungsansprüche, sondern obendrein darauf verweisen kann, dass nicht der Käufer, sondern vielmehr immer noch er, der Verkäufer, Eigentümer der Ware ist. Während kaufvertragliche Ansprüche immer nur gegenüber dem jeweiligen Käufer bestehen, können Eigentumsrechte (Rechte, die unmittelbar an der Sache (dem Ding) bestehen und daher als dingliche Rechte bezeichnet werden) gegenüber jedem, der das Eigentum stört, geltend gemacht werden. Wird bei einer Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Käufers die vom Verkäufer unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware gepfändet, wird gewöhnlich nicht überprüft, ob der Schuldner tatsächlich ihr Eigentümer ist. Hat der Verkäufer aufgrund eines Eigentumsvorbehalts noch Eigentümerrechte an der Sache, kann er sich jedoch gegen die Zwangsvollstreckung in diese Ware wehren oder vom Gläubiger, der die Zwangsvollstreckung betrieben hat, die Herausgabe des noch offenen Kaufpreises verlangen. In der Insolvenz des Käufers genießt der Verkäufer ebenfalls privilegierte Vorzugsrechte, wenn er sich nicht nur auf seine kaufvertraglichen Ansprüche, sondern vielmehr auf vorbehaltene Rechte als Eigentümer der Ware berufen kann. Sollte der Insolvenzverwalter sich nach § 103 Abs. 2 Insolvenzordnung (InsO) dafür entscheiden, am Kaufvertrag festzuhalten, behält der Verkäufer seinen Anspruch auf die Zahlung des Kaufpreises, der als Masseverbindlichkeit vor den einfachen Insolvenzforderungen vorweg zu befriedigen ist. Lehnt der Insolvenzverwalter hingegen die Erfüllung des Kaufvertrags ab, kann der Vorbehaltsverkäufer die Herausgabe

der Sache verlangen, ohne den Beschränkungen des Insolvenzverfahrens zu unterliegen. Ein Vorbehalten des Eigentums führt folglich zu einer deutlichen Verbesserung der Rechtsposition des Verkäufers, der die Ware bereits an den Käufer ausgeliefert, andererseits aber noch keine volle Bezahlung des Kaufpreises erhalten hat.

In der Rechtspraxis werden drei Arten des Eigentumsvorbehalts unterschieden:

1. Bei einem einfachen Eigentumsvorbehalt erhält der Käufer vom Verkäufer die Ware zunächst lediglich zu Besitz und zur Nutzung, aber noch nicht zu Eigentum. Vielmehr geht das Eigentum erst auf den Käufer über, wenn die Ware vollständig bezahlt ist. Wird die Ware vernichtet oder verbraucht oder erwirbt ein Dritter gutgläubig das Eigentum an ihr, erlischt der einfache Eigentumsvorbehalt allerdings.
2. Bei einem erweiterten Eigentumsvorbehalt bleibt der Verkäufer so lange Eigentümer der Ware, bis der Käufer alle offenen Rechnungen des Verkäufers, nicht nur die Rechnung für die Lieferung der mit dem Eigentumsvorbehalt belasteten Ware, beglichen hat.
3. Bei einem verlängerten Eigentumsvorbehalt ist der Käufer, obwohl noch nicht Eigentümer der Ware, berechtigt, die Ware an Dritte weiterzuverkaufen. Im Gegenzug hat er dafür die Forderung aus dem Weiterverkauf an den Verkäufer abzutreten.

Deutsche Unternehmen sind in besonderem Maße exportorientiert. Da die Notwendigkeit einer Absicherung des Kaufpreisanspruchs im internationalen Geschäft noch ungleich größer ist als bei Binnengeschäften, wundert es nicht, dass der Eigentumsvorbehalt auch im Exportgeschäft immer wieder eingesetzt wird. Wie oben ausgeführt liegt die Stärke dieses Sicherungsmittels jedoch in seinen dinglichen, aus dem Eigentumsrecht folgenden und daher gegenüber jedermann durchsetzbaren Wirkungen. Demgegenüber bestehen der kaufvertragliche Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises ebenso wie Schadensersatz- oder Rückforderungsansprüche, die wegen nicht vertragsgemäßer Zahlung erwachsen können, nur gegenüber dem Käufer. Ein Anliegen des Exporteurs muss es daher sein, dieses sein vorbehaltene Eigentumsrecht an der gelieferten Ware auch im Ausland Dritten gegenüber durchsetzen zu können.

Nun ist es aber ein eherner Grundsatz, dass sich die Entstehung und Wirkung von Eigentumsrechten immer nach der Rechtsordnung richtet, in deren Hoheitsbereich sich der betroffene Gegenstand gerade befindet. Diese, für das deutsche Recht in Art. 43 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum BGB niedergelegte Regel wird in den anderen Teilen dieser Welt im Prinzip ebenso gesehen und gilt praktisch weltweit. Daraus folgt, dass die vom Verkäufer bis zur Bezahlung der Ware an ihr vorbehaltenen Eigentümerrechte nur insoweit beachtlich sind, als sie von der Rechtsordnung anerkannt werden, in deren Hoheitsbereich sich die Ware gerade befindet. Beispiel: Verkauft und liefert ein deutscher Exporteur

Ware nach Frankreich und behält sich das Eigentum an ihr vor, beurteilt sich die eigentumsrechtliche (dingliche) Wirkung dieses Vorbehalts zunächst nach deutschem, dann aber, sobald die Ware die Grenze nach Frankreich überschreitet, nach französischem Recht. Diese Regel ist zwingend und kann folglich von den Parteien des Kaufvertrags nicht geändert werden.

Da es ein internationales Recht des Eigentumsvorbehalts nicht gibt, ist der deutsche Exporteur, der seine Ansprüche mittels eines Eigentumsvorbehalts an der Ware absichern möchte, notwendigerweise darauf angewiesen, die Rechtslage der Länder, in die seine Exporte gehen, zu kennen und die danach gebotenen Vorkehrungen zu treffen. Dies gilt auch für Lieferungen in andere Staaten der Europäischen Union, da ein europäisches Recht des Eigentumsvorbehalts ebenfalls nicht existiert. Der Exporteur tut also gut daran, sich mit der Rechtslage der Länder, in die seine Exporte gehen, vertraut zu machen. Hier Unterstützung zu bieten ist Anliegen dieses Buches. Als allgemeine Erkenntnis aus einem Blick in die Länderberichte lässt sich feststellen, dass ein Eigentumsvorbehalt oder vergleichbare Sicherungsrechte eigentlich in keinem Land so unkompliziert und nur selten so weitreichend vereinbart werden können wie unter dem deutschen Recht.

Die Länderberichte sind von den Autoren mit Sorgfalt erstellt worden. Da es sich um ausländische Rechte handelt und diese zudem einer steten Entwicklung unterliegen, kann eine Haftung für die Ausführungen nicht übernommen werden.

Belgien

Oliver Weinand und Frédéric Paque

Übersicht

A. Eigentumsvorbehalt

1. Zulässigkeit

- a) Sicherungsgut
- b) Besondere Formen des Eigentumsvorbehalts
 - aa) Erweiterter Eigentumsvorbehalt
 - bb) Verlängerter Eigentumsvorbehalt
 - cc) Verarbeitungsklausel

2. Wirkungen

- a) Aus Sicht des Käufers
- b) Aus Sicht des Verkäufers

3. Voraussetzungen

- a) Vereinbarung
 - aa) Einseitige Erklärung
 - bb) Vereinbarung durch AGB
- b) Zeitpunkt der Vereinbarung
- c) Identifizierung des Sicherungsguts
- d) Form- bzw. Spracherfordernis
- e) Registrierungserfordernis

4. Sicherungsumfang

- a) Vermischen/Verbinden/Verarbeiten
 - aa) Vermischen
 - bb) Verbinden mit einem Grundstück bzw. einem anderen beweglichen Gegenstand
 - cc) Verarbeiten
- b) Weiterveräußerung
- c) Gutgläubiger Erwerb
- d) Verhältnis zu „gesetzlichen Privilegien“

5. Fristen

- a) Frist zur Geltendmachung
- b) Dauer der Sicherungswirkung

6. Musterklauseln

B. Sonstige dingliche Sicherungsrechte

- 1. Registerpfandrechte
- 2. Verkäuferprivilegien
- 3. Sonstige Sicherheiten

Literatur

A. Eigentumsvorbehalt

1. Zulässigkeit

In der Praxis findet sich die Eigentumsvorbehaltsklausel im Wesentlichen in Kaufverträgen wieder, wo sie zur Absicherung der Interessen des Verkäufers den sonst im belgischen Recht geltenden Grundsatz der Eigentumsübertragung durch bloße schuldrechtliche Einigung (solo consensu) durchbricht.

Es gibt zwar Präzedenzfälle, wonach die Unterschriften der Zeugen nicht gleichzeitig mit den Unterschriften der Parteien erfolgen müssen. Empfehlenswert ist jedoch, die Zeugenunterschriften bereits bei Abschluss des Vertrags einzuholen.

d) Substanzielle Erfüllung

Zweck der von der brasilianischen Rechtsprechung und Lehre anerkannten Theorie der substanziellen Erfüllung ist es, die unverhältnismäßige Ausübung des Rechts auf Vertragsaufhebung zu verhindern, wenn bei minimaler Nichterfüllung seitens des Schuldners die Aufrechterhaltung des Vertrags durchführbar und mit den Interessen der Vertragsparteien vereinbar erscheint.

Im Fall des Vertrags mit einer Eigentumsvorbehaltsklausel ist es in einigen Fällen möglich, mit der Theorie der substanziellen Erfüllung zu argumentieren, um die Herausgabe der Sache an den Verkäufer zu verhindern, solange der größte Teil der von den Parteien vereinbarten Raten bereits beglichen wurde.

Die substanzielle Erfüllung des Vertrags dient dazu, den Herausgabeanspruch des unter Eigentumsvorbehalt übergebenen Gutes zu verhindern. Dem Gläubiger bleibt es unbenommen, Zahlungs- oder Vollstreckungsklage einzureichen, um vom Schuldner den geschuldeten Betrag zu erhalten.

Da es sich um das Rechtsinstitut des Eigentumsvorbehalts handelt, werden auf die Theorie der substanziellen Erfüllung auch die Grundsätze des objektiven guten Glaubens, der sozialen Funktion der Verträge, des Verbots des Rechtsmissbrauchs und der ungerechtfertigten Bereicherung angewendet.

Nach der Rechtsprechung ist die Theorie der substanziellen Erfüllung anwendbar, wenn der Schuldner mehr als 80% des geschuldeten Betrags beglichen hat.⁵⁾

3. Voraussetzungen

Artikel 522 CC sieht vor, dass für die Eigentumsvorbehaltsklausel zwingend die Schriftform gilt, d.h., dass die Vereinbarung des Kaufs unter Eigentumsvorbehalt nach brasilianischem Recht der Schriftform bedarf, um wirksam zu sein (Art. 104 CC). Er kann nicht mündlich und auch nicht per E-Mail oder Schriftwechsel per App vereinbart werden.

a) Vereinbarung

aa) Einseitige Erklärung

Eine Eigentumsvorbehaltsklausel durch einseitige Erklärung des Käufers ist unwirksam. Voraussetzung für die Wirksamkeit ist ein bilateraler, schriftlicher Vertrag.

5) Agravo de Instrumento Nr. 70072040918, Tribunal de Justiça do Rio Grande do Sul, 30.3.2017.

c) Durchsetzung der Rechte des Käufers bei einem wirksamen Konsignationsvorbehalt

Hierzu wird auf die obigen Ausführungen unter Punkt A.2. verwiesen, da diese gleichermaßen bei einem wirksam vereinbarten und aufrechterhaltenen Konsignationsvorbehalt gelten.

Literatur

ANDERSEN: Kreditaftaleloven 2010 – med kommentarer. 1. Ausgabe. 2011

ANDERSEN, WERLAUF: Kreditretten. 6. Ausgabe. 2014

IVERSEN, KRISTENSEN, MADSEN: Panteret. 5. Ausgabe. 2015

MORTENSEN: Sikkerhed i fast ejendom. 2. Ausgabe. 2014

MORTENSEN: Digital tinglysning for studerende. 2. Ausgabe. 2019

ØRGAARD: Sikkerhed i løsøre. 9. Ausgabe. 2017

VON EYBEN, MØGELVANG-HANSEN: Kreditorforfølgning – Materiel foged- og konkursret. 7. Ausgabe. 2013

b) In der Einzelzwangsvollstreckung

Eine wirksam vereinbarte Eigentumsvorbehaltsklausel gibt dem Verkäufer grundsätzlich Vorrang gegenüber anderen Gläubigern und das Recht, die Ware vom Käufer heraus zu verlangen.

3. Voraussetzungen

a) Vereinbarung

Eine Eigentumsvorbehaltsklausel muss Vertragsbestandteil des Vertrags sein und sollte die folgenden wesentlichen Punkte enthalten:

- das rechtliche und wirtschaftliche Eigentum an der Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung beim Käufer;
- dem Verkäufer wird das Recht einräumt, das Gelände des Käufers zu betreten, um die Ware zurückzuholen;
- der Käufer wird verpflichtet, die Ware getrennt von den Waren zu lagern, die dem Käufer oder Dritten gehören;
- der Käufer ist verpflichtet, die Ware als Eigentum des Verkäufers zu kennzeichnen;
- dem Käufer ist es untersagt, die Ware ohne schriftliche Zustimmung des Verkäufers an einem Grundstück zu befestigen;
- der Verkäufer kann die ordnungsgemäße Kennzeichnung und Lagerung der Ware überprüfen, und
- die Ereignisse, die es dem Verkäufer ermöglichen, die Eigentumsvorbehaltsklausel durchzusetzen, sind spezifiziert.

aa) Einseitige Erklärung

Ein Eigentumsvorbehalt kann nicht durch eine einseitige Erklärung des Verkäufers begründet werden.

bb) Vereinbarung durch AGB

Es ist möglich, einen Eigentumsvorbehalt wirksam in einer AGB-Klausel zu vereinbaren. Diesbezüglich muss der Verkäufer darauf achten, dass seine AGB und nicht die AGB des Käufers Vertragsbestandteil werden. Ausgangspunkt sind die grundlegenden Elemente des Vertragsschlusses, nämlich Angebot und Annahme. Um eine wirksame Einbeziehung von Geschäftsbedingungen zu gewährleisten, ist es entscheidend, dass die Parteien die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Geschäftsbedingungen kennen.

Im Fall der Insolvenz des Käufers muss der Herausgabeanspruch gegenüber dem Insolvenzverwalter drei Monate ab Veröffentlichung des Eröffnungsurteils geltend gemacht werden. Wenn dieser keine Antwort innerhalb eines Monats nach Datum des Herausgabeanspruchs gibt, so muss innerhalb eines weiteren Monats die Herausgabeklage vor dem Insolvenzrichter erhoben werden.

b) Dauer der Sicherungswirkung

Nach französischem Recht gilt, dass das Eigentumsrecht unverjährbar ist. Da der Herausgabeanspruch darauf abzielt, ein Eigentumsrecht geltend zu machen, gilt entsprechend auch hier die Unverjährbarkeit.

6. Musterklauseln

In der Klausel sollten immer folgende Punkte geregelt sein:

- der Eigentumsvorbehalt zu Gunsten des Verkäufers
- der Umfang des Eigentumsvorbehalts
- der Fall der Nicht-Zahlung durch den Käufer

Je nachdem kann die Klausel dann noch ausführlicher gestaltet sein und beispielsweise regeln, wie der Käufer die Vorbehaltsware benutzen darf.

Eine einfache Eigentumsvorbehaltsklausel wäre beispielsweise die folgende:

„La présente vente est conclue avec réserve de propriété au profit du vendeur.

Il est convenu entre les parties que le transfert de la propriété à l'acheteur est subordonné au paiement intégral du prix, à l'échéance convenue.

En cas de défaut de paiement à l'échéance, le vendeur reprendra possession de la marchandise dont il est resté propriétaire et pourra résoudre le contrat par simple lettre recommandée adressée à l'acheteur.“¹⁰⁾

Zusätzlich könnte beispielsweise in Bezug auf das Nutzungsrecht des Käufers noch hinzugefügt werden:

„L'acheteur a le droit d'utiliser le matériel vendu dans le cadre de l'exploitation normale de son entreprise.“¹¹⁾

und/oder:

„L'acheteur s'interdit toute transformation, incorporation ou assemblage de la marchandise avant de l'avoir intégralement payée.“¹²⁾

10) „Der vorliegende Kaufvertrag wurde unter Eigentumsvorbehalt zu Gunsten des Verkäufers geschlossen. Die Parteien vereinbarten, dass der Eigentumsübergang an den Käufer der vollständigen Kaufpreiszahlung zur vereinbarten Zahlungsfrist unterworfen ist. Im Fall einer nicht fristgerechten Zahlung kann der Verkäufer die Ware, deren Eigentümer er geblieben ist, wieder in Besitz nehmen und vom Vertrag mittels Einschreiben an den Käufer zurücktreten.“

11) „Der Käufer darf die Ware im Rahmen seiner üblichen Geschäftstätigkeit benutzen.“

12) „Der Käufer unterlässt jegliche Umwandlung, Eingliederung oder Einbau der Ware vor der vollständigen Kaufpreiszahlung.“

dann übergeht, wenn die Waren vom Käufer vollständig bezahlt wurden. Im Fall des Verzugs des Käufers hat der Verkäufer das Recht, sein Eigentum vom Käufer zurückzufordern, da er dann – abweichend von der gesetzlichen Regelung des CCC – immer noch das Eigentum an der Ware besitzt.

Ein Eigentumsvorbehalt kann für jede bewegliche Sache, d.h. sowohl für körperliche als auch für unkörperliche Gegenstände, die einen Wert haben und über die man verfügen kann, vereinbart werden (Section 138 CCC). Eigentumsvorbehaltsklauseln sind rechtlich durchsetzbar, sofern Verkäufer und Käufer zustimmen und die Klausel nicht ausdrücklich gesetzlich verboten oder unmöglich ist oder gegen die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten verstößt (Section 150 CCC).

b) Besondere Formen des Eigentumsvorbehalts

aa) Erweiterter Eigentumsvorbehalt

Der verlängerte Eigentumsvorbehalt bedeutet bei der Veräußerung mehrerer Gegenstände an den Käufer, dass der Eigentumsvorbehalt so lange bestehen bleibt, bis alle Forderungen des Verkäufers gegen den Käufer durch den Käufer ausgeglichen sind. Ein solcher erweiterter Eigentumsvorbehalt ist nach Section 459 CCC (Kaufvertrag mit Bedingungen) in Thailand zulässig.

bb) Verlängerter Eigentumsvorbehalt

Beim verlängerten Eigentumsvorbehalt enthält der Kaufvertrag eine Ermächtigung zur Weiterveräußerung des unter Eigentumsvorbehalt verkauften Kaufgegenstands gegen Abtretung der durch den Verkauf erworbenen Forderung. Ein solcher verlängerter Eigentumsvorbehalt ist nach thailändischem Recht zulässig, wenn er in einer vertraglichen Vereinbarung enthalten ist.

cc) Verarbeitungsklausel

Die Verarbeitung von Gütern, die unter Eigentumsvorbehalt verkauft wurden, ist danach zu beurteilen, ob die verkaufte Ware vom unter Vorbehalt gelieferten Teil getrennt werden kann, ohne dass die Ware des Dritten bei der Trennung beschädigt wird. Die Frage, wer Eigentümer der neuen verarbeiteten Ware ist, regelt der CCC wie folgt: Sind mehrere bewegliche Sachen, die verschiedenen Personen gehören, in der Weise verbunden worden, dass sie Bestandteile oder untrennbar geworden sind, so werden die verschiedenen Personen Miteigentümer der zusammengesetzten Sache, wobei der Anteil jedes Einzelnen dem Wert seiner Sache zur Zeit der Verbindung mit den anderen Sachen entspricht. Wenn eine der Sachen als Hauptsache angesehen werden kann, wird der Eigentümer zum Alleineigentümer der zusammengesetzten Sache, aber er muss den Wert der anderen Sachen an ihre jeweiligen Eigentümer ersetzen (Section 1316 CCC).